Information zum Thema Schiedsvereinbarungen

BVDG
BUNDESVERBAND DEUTSCHER GEWICHTHEBER

Sehr geehrte Vereinsvertreter,

wir bitten um Eure Aufmerksamkeit. Beim Thema Schiedsvereinbarungen müssen wir aus gegebenem Anlass nochmal auf den Zweck und die zukünftige Vorgehensweise hinweisen.
Lizenzkartenanträge sind **spätestens zwei Wochen vor Einsatz** eines Sportlers/einer Sportlerin über das Online-Portal einzureichen, damit eine rechtzeitige Bearbeitung und Versendung gewährleistet werden kann. Das setzt allerdings voraus, dass alle dafür notwendigen Dinge seitens des Vereins und vom Sportler zeitnah erbracht sein müssen.

Vom Verein zu erfüllen:

- Korrekte Anlegung des Sportlers/der Sportlerin mit den richtigen Daten.
- Hochladen eines aktuellen und in Maße & Auflösung geeigneten Passfotos
- Hochladen einer Ausweiskopie
- Sowie bei Minderjährigen zusätzlich das Hochladen einer ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung für das Gewichtheben.

Von dem Sportler/der Sportlerin zu erfüllen:

- Das Akzeptieren der Datenschutzerklärung und das Absolvieren des NADA E-Learnings.

Für beides erhält der Sportler/die Sportlerin automatisch nach Beantragung durch den Verein eine Mail auf die vom Verein im Portal hinterlegte Mailadresse (bitte ggf. auch im SPAM-Ordner nachschauen). Der Prozess kann beschleunigt werden, wenn nach der Absolvierung des E-Learnings das Zertifikat heruntergeladen und uns per Mail an info@bvdg-online.de zugesendet wird.

Erst wenn alle diese Dinge erfüllt sind, kann die Bearbeitung starten! Sollte aufgrund fehlender Dinge seitens des Vereins oder des Sportlers/der Sportlerin spätestens eine Woche vor dem Wettkampf immer noch keine Bearbeitung möglich sein, wird, auch bei dringender Notwendigkeit, keine Schiedsvereinbarung ausgestellt. Den Vereinen obliegt die Pflicht alle Eventualitäten durch Ausfälle einzukalkulieren und entsprechende Maßnahmen vorsorglich sowie rechtzeitig einzuleiten.
Eine Schiedsvereinbarung wird nur noch ausgestellt (es ist und bleibt eine Ausnahme), wenn alle Voraussetzungen eine Woche vor dem Wettkampf erfüllt sind und die Gründe für eine nicht rechtzeitige Zustellung nicht im Verschulden des Vereins liegen.
Falls die Vereine auf fehlende Unterlagen hingewiesen werden, ist bei nachträglicher Erbringung eine zusätzliche Info an den BVDG zu geben. Eine Kontrolle seitens des BVDG, ob fehlende Dinge nun da sind, ist nicht umsetzbar. Es obliegt zudem dem Verein sich rechtzeitig beim BVDG zu informieren, wie der Bearbeitungsstand ist.
Bitte informiert alle in diesen Prozess beteiligten Personen (auch die Sportler und Sportlerinnen).
Vielen Dank sagt das Team des BVDG.